Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Merdingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 10.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Merdingen vom 26.11.2024 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 425 v.H.,
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Az: 963.11
Drs. Nr. 06430/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Merdingen, den 11.11.2026

Martin Rupp
Bürgermeister

11.11.2026
Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

11.11.2026
Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Az: 963.11
Drs. Nr. 06430/2026